

☐ **Widerspruch gegen Datenübermittlung**
☐ **Antrag auf Einrichtung
einer Auskunftssperre**
nach dem Bundesmeldegesetz

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Widerspruch gegen Datenübermittlung – keine Begründung nötig!

1	☐ Ich bin kein Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ☐ meines Ehegatten/Lebenspartners und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG). ☐ meiner minderjährigen Kinder und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG). ☐ meiner Eltern (bei minderjährigen Kindern) und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG).
2	☐ Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG).
3	☐ Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG).

Auskunftssperre – Begründung nötig!

4	☐ Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG). Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung: Begründung des Antragstellers:
---	---

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift Ehepartner
(für Ehejubiläen)

Amtliche Vermerke:

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

*Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Die Meldebehörde darf Daten Familienangehöriger, die nicht in derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen weitergeben, wenn die betroffene Person dagegen nicht widersprochen hat. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 2)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister geben (einfache Melderegisterauskunft), wenn die betroffene Person der Übermittlung der Daten nicht widersprochen hat.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 3)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (Nr. 4)

Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o.ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit. **Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet.** Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist.

Während es bei Widersprüchen gegen die Auskunftserteilung genügt, dass Sie den entsprechenden Sachverhalt ankreuzen, ist es nötig, den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre zu begründen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!